



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2014 Freitag, 01.08.2014

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS);

Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches.....

Seite 71

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Betreiber: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG

a) Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung

b) Errichtung und Betrieb einer Biogas-Kesselanlage.....

Seite 74

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf

hier: Aufgebotsverfahren.....

Seite 77

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS);
Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten
Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und
des Reißinger Baches**

BEKANNTMACHUNG:

I. Verfügung

1. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten werden nach § 9 Abs. 4 VAwS folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie sind so aufzustellen, dass sie vom 100-jährlichen Hochwasser nicht erreicht werden können.

oder

- b) - Anlagen und Anlagenteile sind so zu sichern, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (das Gebäude muss die auftretenden Kräfte auch aufnehmen können) und
- bei Hochwasser darf kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen können und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut ist ausgeschlossen.

Diese Alternative macht jedoch nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden, d.h. sie müssen für eine Aufstellung im Überschwemmungsgebiet zugelassen sein.

2. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (Heizöllagerbehälter und Diesellagerbehälter von landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstellen über 1000 l und Altöllagerbehälter über 100 l) sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einmalig von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.
3. Bereits bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B sind bis **30.09.2014** von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen. Auf diese Überprüfung kann verzichtet werden, wenn durch den Betreiber der Anlage auch ohne Gutachten festgestellt wird, dass die Anlage **nicht** mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist bis 30.06.2015 vorgenommen wird. Dies ist dem Landratsamt Deggendorf innerhalb der genannten Frist schriftlich mitzuteilen.
4. Sollte diese Prüfung ergeben, dass bei der Anlage Mängel vorliegen, sind die Mängel von einem Fachbetrieb nach § 23 VAwS (nur diese dürfen Arbeiten an einem Heizöllagerbehälter über 1000 l vornehmen) entsprechend den vorgenannten Bedingungen beheben zu lassen. Anschließend ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Dem Landratsamt Deggendorf ist bis **30.06.2015** ein mängelfreier Prüfbericht vorzulegen.

5. Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1000 l Heizöl oder Diesel bzw. 100 l Altöl haben ebenfalls die in Ziffer I. genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine Prüfung durch einen Sachverständigen ist nicht erforderlich; die Einhaltung der Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.
6. Betroffenen, die ihre Heizanlagen auf andere Brennstoffe als Heizöl umstellen oder an zentrale Anlagen anschließen, wird auf begründeten Antrag (z.B. Blockheizkraftwerk, Erdgasleitung wird nicht zum 30.6.2015 fertig) die Frist bis 30.9.2015 verlängert, in besonders begründeten Ausnahmefällen ausschließlich für leitungsgebundene Lösungen kann die Frist bis 31.12.2015 verlängert werden.
7. Karten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können beim Landratsamt Deggendorf – Zimmer 209/II.Stock – oder im Internet unter: www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/karten-dienst/index.htm eingesehen werden. Ebenso können eine Auflistung der Sachverständigen und der für das Überschwemmungsgebiet zugelassenen Lagerbehälter sowie die für das betroffene Anwesen maßgebliche Hochwasserkote beim Landratsamt Deggendorf angefordert werden.

II.

Diese Verfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der VAWs sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B, die in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Landratsamt Deggendorf hat mit Bekanntmachung vom 16.06.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 08/2008), geändert mit Bekanntmachung vom 15.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 03/2013) das Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches vorläufig gesichert. Die Prüfpflicht für die betroffenen Anlagen wurde somit begründet.

Bei dem Hochwasser im Juni 2013 kam es zu massiven Schäden in der Umwelt und an Privat- und Staatseigentum durch ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten insbesondere durch Heizöl, Diesel oder Altöl.

Derartige Schäden können vermieden werden, wenn bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Das Landratsamt Deggendorf hat deshalb nach Ausübung des Ermessens festgelegt, dass bestehende Anlagen bis 30.09.2014 einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen sind.

Auf diese Sachverständigenüberprüfung kann verzichtet werden, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb obiger Frist schriftlich bestätigt, dass die Anlage nicht mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist bis 30.06.2015 vorgenommen wird. Bestehende Mängel sind bis 30.06.2015 von einem Fachbetrieb beheben zu lassen.

Bei der Festsetzung der Fristen wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Deggendorf ungefähr 1400 Anlagen betroffen sind, die Überschwemmungsgefahr bzw. das Ausmaß der Überschwemmungen immer größer wird und kaum eine Anlage vor Aufschwimmen gesichert sein dürfte. Dadurch ist die Gefahr einer drohenden Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall sehr groß. Ein vollständiger Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser durch Deichbaumaßnahmen ist in den nächsten 2 Jahren nicht zu erwarten. Im Fall einer Umrüstung auf alternative Entgeltträger wird die Frist auf Antrag gestaffelt bis zu einem halben Jahr verlängert. So können Härtefälle vermieden werden, falls die Inbetriebnahme oder der Leitungsanschluss nicht fristgerecht erfolgen kann, wenn z.B. der Versorgungsanbieter mit der Erstellung des erforderlichen Leitungsnetzes noch nicht komplett fertig ist.

Das Landratsamt Deggendorf ist gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) örtlich und sachlich zuständig.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 31.07.2014
Landratsamt Deggendorf
gez. B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Betreiber: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str.1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG

- c) Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung
- d) Errichtung und Betrieb einer Biogas-Kesselanlage

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat der Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str. 1, 94447 Plattling mit Bescheid vom 23.07.2014, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die Südzucker AG erhält antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Genehmigungstatbestand:

- Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung für die Schnitzelvortrocknung unter Beibehaltung der genehmigten Zuckerrübenverarbeitung von 17.000 t/Tag
- Betrieb einer Biogas-Kesselanlage zur Wärmeversorgung der Anaerobanlage

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 23.07.2014, Az: 43-1711.4/1 Mi/re, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Aufzählung der Antragsunterlagen-

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

-Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz enthalten-

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung ein.

Kostenentscheidung

-Festsetzung der Gebühren und Auslagen-

2. Der Genehmigungsbescheid vom 23.07.2014, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- **Kraft Bundesrechts** ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.07.2014, AZ: 43- 1711.4/1 Mi/re, einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

01.09.2014 bis einschließlich 30.09.2014

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 203, 94469 Deggendorf, sowie im Rathaus der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, Zimmer 207, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.9.2014) gilt der Bescheid vom 23.07.2014 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 28.07.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparurkunde

Nr. 3765308964

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB in Verbindung mit Ziffer 6 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Sparurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 28.07.2014
gez.

Sparkasse Deggendorf